

Begründung

Zur 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.008 - Nordenstiftsweg

für den Bereich des Flurstückes 239, Flur 4, Gemarkung Hamm und die südliche Hälfte des Flurstückes 232, Flur 4, Gemarkung Hamm.

Vorhandener Planungsstand

Der Bebauungsplan Nr. 06.008 - Bockumer Weg / Nordenstiftsweg - ist seit dem 1.11.1974 rechtsverbindlich. Innerhalb des o.a. Änderungsbereiches ist eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, die hinter der Nordostgrenze des Flurstückes 232, Flur 4, Gemarkung Hamm um ca. 6 m zurückbleibt.

Erfordernis der Planänderung

Der tatsächliche Ausbau der Ruppiner Straße in diesem Kurvenbereich ist jedoch mit einem größeren Kurvenradius als früher vorgesehen erfolgt und erstreckt sich daher über das gesamte o.a. Flurstück. Durch die Planänderung, die im einfachen Verfahren durchgeführt werden kann, wird nun der Bebauungsplan an die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten angepaßt. Konkret erfolgt eine Verlagerung der Nordostgrenze der öffentlichen Verkehrsfläche auf die Nordostgrenze des Flurstückes 232, Flur 4, Gemarkung Hamm.

Alle anderen Festsetzungen werden unverändert übernommen.

Aus städtebaulicher Sicht ist die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes positiv zu bewerten.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt und die nachbarlichen Belange sind nicht nachteilig betroffen.

Hamm, 06.09.1996

Möller
Stadtbaurat

Westphal
Diplom-Geograph